



---

**Acht**

\* 2407683\*



*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse<sup>3</sup> am 19.

eine ständige Einladung erhalten haben, an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit als Beobachterinnen und Beobachter teilzunehmen, zur Teilnahme an der Kommission einzuladen, mit der Maßgabe, dass diese Vertreterinnen und Vertreter sich in dieser Eigenschaft an der Arbeit der Kommission beteiligen, sowie Vertreterinnen und Vertreter interessierter globaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, die zur Teilnahme an den einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen<sup>5</sup> eingeladen waren, assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen<sup>6</sup> und Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher Sonderorganisationen sowie anderer Organe, Organisationen, Fonds und Programme d.2 (n)12(r)-2.-6gnidms der Ver int(n)-4 (Nw)1.1 (at)2.9 (i)2.9 (o)-4 (n)-1.1 ((n)-4 ((al)2.9 (s)5.5 (B)16.3 e(o)-

10. *beschließt außerdem*, dass Ko-Vorsitzende – eine Person aus einem entwickelten Land und eine aus einem Entwicklungsland – den Vorsitz der Kommission führen werden, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist, und ersucht die Präsidentschaft der Generalversammlung, offene und transparente Konsultationen zur Benennung der designierten Ko-Vorsitzenden der Kommission zu führen;

11. *beschließt ferner*, dass die Kommission in der ersten Jahreshälfte 2024 eine dreitägige Organisationstagung mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, abhalten wird, um organisatorische Angelegenheiten zu erörtern, einschließlich der Wahl der Ko-Vorsitzenden und eines Kommissionspräsidiums, das aus bis zu 15 Mitgliedern, davon bis zu drei aus einer Regionalgruppe, besteht und in dem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis berücksichtigt wird, sowie der Termine für die Sitzungen der Kommission und des Arbeitsprogramms der Kommission;

12. *beschließt*, dass die Kommission einen Schlussbericht über alle in ihr Mandat fallenden Angelegenheiten erstellt, der der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung vorzulegen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Unterstützung bereitzustellen, einschließlich Sekretariatsdiensten ( e)-2.8 (in) 7Td[(b)-4d (d)-bchegitrne